

## Durchführungsbestimmungen für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich Bremerhaven (gemäß Bereitschaftsdienstordnung Punkt 2)

### 1. Bereitschaftsdienstbereich

Der Bereitschaftsdienstbereich umfasst das Stadtgebiet Bremerhaven.

### 2. Organisation

Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kinder- und Jugendärzte führen den Dienst in der Bereitschaftsdienstzentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes im AMEOS Klinikum Mitte Bremerhaven, Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven, durch. Er ist unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 zu erreichen. Im Rahmen der 116 117 wird das Medizinprodukt SmED (strukturierte medizinische Ersteinschätzung Deutschland) zur Ersteinschätzung eingesetzt. Der Umgang hierzu ist in der Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen geregelt. Der Dienst ist ein Behandlungsdienst.

### 3. Zeiten und Besetzung des Bereitschaftsdienstes

Wochentag	Zeitabschnitte	Besetzung
samstags, sonntags, feiertags	10 - 12 Uhr 16 - 18 Uhr	1 Arzt
24.12./31.12.	10-12 Uhr	1 Arzt

Außerhalb der oben aufgeführten kinder- und jugendärztlichen Sprechzeiten übernimmt grundsätzlich der Ärztliche Bereitschaftsdienst während der Dienstbereitschaft in der Bereitschaftsdienstzentrale die Versorgung der Kinder und Jugendlichen.

### 4. Dienstplan

Für die Erstellung des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstplanes benennt die Bereitschaftsdienstkommission einen beauftragten Arzt aus der Gruppe der Kinderärzte. Dieser erstellt einen Dienstplan jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr und leitet diesen an die KVHB weiter.

Im Verhinderungsfall hat sich der zum Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt selbst um einen Vertreter zu bemühen. Vertretungen, die sich nach Aufstellung des Dienstplanes ergeben, sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auch in diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung an die KVHB durch den ursprünglich eingeteilten Arzt erforderlich.

## 5. Abrechnung

Die Abrechnung der im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertreterschein" (Vordruckmuster 19) mit der Kennzeichnung "Ärztlicher Notfalldienst" vorzunehmen.

Die Vergütung der erbrachten Leistungen des Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes Bremerhaven erfolgt nach einer Fallpauschale.

## 6. Verfahren und Anweisung

- a) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist die KVHB oder eine im ÄBD tätige MFA zu benachrichtigen.
- b) Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien, Telefonnummer und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung festzuhalten.
- c) Zur Qualitätssicherung müssen neben Diagnosen auch Befunde und Verordnungen, die ein diensthabender Arzt während der Behandlung feststellt, in das Praxisverwaltungssystem Medical Office der Bereitschaftsdienstzentrale durch den Arzt dokumentiert werden.
- d) Die Bereitschaftsdienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen zu entwickeln und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind durch Aushang in der Bereitschaftsdienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Bereitschaftsdienstärzte verbindlich.
- e) Fällt der diensthabende Arzt durch Krankheit aus, so hat er sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Bereitschaftsdienstordnung selber um eine Vertretung zu bemühen.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Kollegen bleibt hiervon unberührt (siehe Bereitschaftsdienstordnung).

## 7. Ausnahmesituationen

Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d. h. auch die nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 15.12.2020 und gelten mit Wirkung vom 01.01.2021.